

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 72
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00318 / 2013

Datum 07.07.2014

###

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
04.12.2013

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

713-016
01744, 01818 in der Gemarkung: Altenwerder

Errichtung einer Zufahrtsstraße (Privatstraße) am CTA-Leerlager

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Einleitungsgenehmigung nach § 11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der geltenden Fassung für die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen
2. Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aufgrund Ihrer Anfrage vom 10.04.2014 soll genehmigt werden:
Grundstück: Am Ballinkai 1, 21129 Hamburg, Gemarkung: Altenwerder, Flurstück: 1744,1849, GrndBlatt: 715014
Anschlüsse:
Lfd.Nr. 1
Techn. Platz: E0102-HSEKANAL-90148500
Nutzungsart: Regenwasser
DN 300
Aktivität: Erstm. Inbetriebnahme
Abrechn.art: Entfällt
3. Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Säumniszinsen werden gem. § 19(1) des GbG erhoben.
Geprüfte Bauvorlagen (sollen Bestandteil der Baugenehmigung werden): Lageplan inkl. Eintragungen

Begründung

Auflagen und Hinweise zu Ihrer Sielanschlussgenehmigung

Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr bzw. der von ihm bevollmächtigte Vertreter das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Vor Inbetriebnahme ist die Freigabe des Sielbezirks einzuholen.

Teilen Sie der HSE die endgültige Fertigstellung Ihres Anschlusses an die Sielanschlussleitung mit, siehe anliegende Fertigstellungsmeldung.

Über Schmutz- bzw. Mischwassersielanschlüsse darf nur Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, das den Allgemeinen Einleitungsbedingungen entspricht. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Wird durch Änderung oder Abbruch einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, teilen Sie dieses der HSE unverzüglich mit.

Unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist auf dem privaten Grundstück eine Revisionsöffnung (Übergabeschacht oder Reinigungsöffnung) herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem ersten Revisionschacht ist in dem Querschnitt der Sielanschlussleitung herzustellen. Eine Reduzierung darf erst nach der Reinigungsöffnung in Richtung des Grundstückes erfolgen.

Als Rückstauenebene gilt die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Alle über der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan Hafengebiet
mit den Festsetzungen: Hafennutzungsgebiet (HafenplanungsVO
Altenwerder v.8.6.1999)
Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

29 / 1	Flurkartenauszug / Karte
29 / 2	Erweiterungsfläche Straße, Deckenhöhen und Oberflächenbefestigung, Lageplan
29 / 3	Übersichtslayout Baubestand Juni 2013
29 / 5	Erweiterungsfläche Straße, Trinkwasserleitung, Leitungsplan
29 / 6	Plan Kampfmittelverdachtsflächen
29 / 7	Beschreibung des Vorhabens
29 / 12	Listenrechnung Überstaunachweis

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
Anlage - abwasserrechtliche Auflagen und Hinweise
###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburg Port Authority
Bauprüfabteilung Hafen

Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

HINWEISE

4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
6. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage zum Bescheid

ABWASSERRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 42840-2332

Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-Grundstücksentwässerung-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 42840 5252

Vorschriften

Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24.07.2001
(HmbGVBl. S. 258 ff), zuletzt geändert am 19.04.2011 (HmbGVBl. S. 123)

7. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen
8. Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
9. Hinweise
10. Die Abläufe in der Zufahrt sollen nach den Antragsunterlagen mit der Oberfläche des Abdeckrostes ca. 13 cm unterhalb der Rückstauenebene (§14 (3) HmbAbwG) eingebaut werden. Dies wird in diesem Fall als unbedenklich angesehen, da die Zufahrt für LKW-Verkehr vorgesehen ist. Die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Grund ist durch entsprechende Aufkantungen / Grundstückseinfassungen, die bis oberhalb der Rückstauenebene reichen müssen, auszuschließen.
11. Mit der Hamburger Stadtentwässerung sollte vor Baubeginn abgestimmt werden, ob die neu herzustellende Sielanschlussleitung in der Nennweite von 400 mm auf der geplanten Höhenlage hergestellt werden kann.
12. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

13. Spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage ist der zuständigen Stelle für die Bauüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ein Lageplan im Maßstab = 1:500 mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überlassen. Die Grundleitungen sind mit Angaben der Nennweiten und Gefälleverhältnisse zu versehen. An Abläufen, Schachtabdeckungen und Schachtsohlen sind Höhen auf Normalnull bezogen einzutragen.
14. Die in den Berechnungsunterlagen ermittelten Mindestgefälle der Grundleitungen sind unabhängig der Höhenlage der Sielanschlussleitung einzuhalten.
15. Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG und das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden, sowie der Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig des Einbauortes dürfen nur von Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden (§§13b u. 17b HmbAbwG

Anlage zum Bescheid

###

###

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 0 Vollgeschosse